

Satzung

des

Arbeitskreis zentraler Jugendverbände e.V.



vom 17. Oktober 2009

§1 Namen, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis zentraler Jugendverbände e.V.“, abgekürzt AzJ.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin; er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel

- (1) Im AzJ haben sich auf Bundesebene tätige Jugendverbände freiwillig zusammengeschlossen, um bei Wahrung ihrer Selbständigkeit zusammenzuarbeiten, gemeinsam Interessen zu vertreten, sich den Gesamtproblemen der jungen Menschen zu widmen und für ihre Lösung als Teil der Gesellschaftspolitik einzutreten.
Grundlage der Zusammenarbeit ist die gegenseitige Achtung der Mitgliedsverbände.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII.
- (3) Der AzJ bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§3 Aufgaben

- (1) Zur Verwirklichung seiner Ziele hat der AzJ sich insbesondere folgende Aufgaben gestellt:
 1. Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und der Belange der Mitgliedsverbände gegenüber der Öffentlichkeit und dem Staat.

2. Mitwirkung an der Lösung von Problemen der jungen Generation.
3. Einflussnahme auf die Jugendpolitik und die Entwicklung der Jugendgesetzgebung.
4. Planung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen und Veranstaltungen.
5. Unterstützung seiner Mitgliedsverbände bei der Durchführung derer Aufgaben.
6. Förderung der politischen Bildung.
7. Zusammenarbeit mit freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie anderen Institutionen und Organisationen.
8. Anregung und Förderung der internationalen Jugendarbeit.
9. Erfahrungsaustausch in allen Fragen der Jugendarbeit.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der AzJ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
- (2) Die Mittel des AzJ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitgliedsverbände erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden weder Beiträge noch Sacheinlagen zurück, noch werden ihnen Anteile aus dem Vereinsvermögen vergütet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedsverband im AzJ können Jugendverbände der Bundesrepublik Deutschland werden, die in der Jugendarbeit tätig sind.
- (2) Die Jugendverbände müssen sich zur freiheitlich - demokratischen Grundordnung und zur parlamentarisch repräsentativen Willensbildung bekennen, ein Leben nach eigener Ordnung führen, einen demokratischen Organisationsaufbau haben und die Satzung des AzJ anerkennen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim AzJ zu stellen. Er muss den Namen, den Sitz des Verbandes, die Satzung bzw. Ordnung, einen Bericht über die Arbeit und die Anzahl der Mitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind, enthalten.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt, der schriftlich durch Einschreiben dem Vorstand des AzJ zu erklären ist.
Der Austritt ist nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 2. durch Ausschluss, wenn der Mitgliedsverband gegen die Vereinsinteressen des AzJ grob verstoßen hat; insbesondere dann, wenn er den satzungsgemäßen oder sonstigen, dem AzJ gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

- (2) Der Antrag auf Ausschluss kann von einem Drittel der Mitgliedsverbände, von einem Drittel der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- (3) Der Ausschlussantrag mit Begründung ist dem Mitgliedsverband schriftlich per Einschreiben/Rückschein zuzustellen.
- (4) Vor Beschlussfassung ist dem Mitgliedsverband unter Setzung einer Frist von 8 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zur Sache zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand baldmöglichst eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Über den Ausschlussantrag entscheidet diese Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (6) Dem Mitgliedsverband ist der Beschluss mit Begründung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
Eine Berufung gegen diesen Beschluss ist nicht möglich.
- (7) Durch Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedsverbandes endet auch die Amtszeit eines Vertreters dieses Verbandes in einem Wahlamt.

§8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsverbände sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Beginn der Mitgliedschaft fällig. Er ist als Jahresbeitrag zu zahlen.
- (3) Beiträge werden bei vorzeitigem Ausscheiden nicht zurückerstattet.

§9 Organe

- (1) Die Organe des AzJ sind:
 1. Die Mitgliederversammlung nach §32 BGB
 2. Der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitgliedsverbände und den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Jeder Mitgliedsverband stellt zwei Vertreter mit je einer Stimme; die Vorstandsmitglieder sind zusätzlich stimmberechtigt. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
- (4) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei gleichzeitiger Übersendung der vorläufigen Tagesordnung durch Aufgabe als Brief ein.
- (5) Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorzulegen, der sie bis spätestens zum Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedsverbänden bekanntgibt. Anträge auf Satzungsänderung und Mitgliedschaft sind mit der Einladung zu Mitgliederversammlung zu versenden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitgliedsverbände vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand die Mitgliederversammlung auflösen und erneut mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Diese Mitgliederversammlung

ist in jedem Fall unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitgliedsverbände beschlussfähig.

- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (ausgenommen Satzungsänderungen §15 und Auflösung §16 und die Aufnahme bzw. der Ausschluss von Mitgliedsverbänden §6 und §7) werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (8) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll ist den Mitgliedsverbänden und den Stimmberechtigten innerhalb von vier Wochen zuzustellen. Einsprüche gegen das Protokoll müssen spätestens acht Wochen nach Versand schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden.
- (10) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand außerdem einzuberufen:
 1. auf Antrag von 40% der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung,
 2. Auf Antrag von mehr als die Hälfte der Mitgliedsverbände.

§11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. Entgegennahme des Arbeitsberichtes und der Jahresrechnung.
 2. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren.
 3. Erteilung der Entlastung.
 4. Wahl des Vorstandes.

5. Wahl der Rechnungsprüfer.
6. Verabschiedung des Haushaltsplanes.
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
8. Behandlung von Anträgen.
9. Einsetzen von Ausschüssen.
10. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden.
11. Satzungsänderungen.
12. Auflösung des Vereins.

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des AzJ in eigener Initiative nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wahr.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 1. den AzJ auf Bundesebene zu vertreten und Verträge abzuschließen,
 2. jährlich Geschäfts- und Finanzberichte zu erstellen,
 3. für eine gute Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 4. für die Einhaltung der Satzung einzutreten, Regeln für das Haushalts- Rechnungs- und Finanzwesen zu erlassen und die Öffentlichkeitsarbeit zu fördern.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne §26 BGB allein. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinschaftlich.

- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Aufnahme der Tätigkeit des neu gewählten Vorstandes im Amt.

§13 Geschäftsstelle

- (1) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Der Vorstand beschließt den Sitz der Geschäftsstelle.

§14 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Revisoren. Ihre Aufgabe ist es, jährlich die Bücher zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfbericht ist schriftlich vorzulegen.
- (2) Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand bzw. einem im Vorstand vertretenen Mitgliedsverband angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Revisoren haben das Recht, vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gehört zu werden und Anträge hinsichtlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten zustellen.

§15 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung notwendig.
- (2) Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des AzJ kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, die zu diesem Zweck einzuberufen ist.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt danach innerhalb von zwei Monaten die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis zentraler Jugendverbände e.V. - Sitz Berlin.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand: 17. Oktober 2009